

MERKBLATT

zur Gebäude- und Inhaltsversicherung für Lauben auf Kleingartengrundstücken nach Bundeskleingartengesetz Stand 07.2024



Im Kleingartenwesen zu Hause

Beitrittsberechtigte:

Beitrittsberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für die/den Versicherte/n wird nicht ausgestellt.

Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann die/der Versicherte ihre/seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst geltend machen.

Wenn die/der Versicherte seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann der Versicherer (abweichend von § 35 VVG) gegen Ansprüche der/des Versicherten nicht mit Forderungen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kann auch die Kenntnis und das Verhalten der/des Versicherten berücksichtigt werden (§ 47 VVG).

Versicherer:

Janitos Versicherung AG, vertreten durch LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH

Versicherungsnehmer:

Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V., Feldscheidenstr. 2-4, 60435 Frankfurt, info@kleingarten-hessen.de, Tel.: 069 / 548552

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Gebäude- und Inhaltsversicherung für Lauben auf Kleingartengrundstücken nach Bundeskleingartengesetz. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen).

1. FEUER (BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, LUFTFAHRZEUGE)

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010, Stand 07.2024).

1.1 Versicherte Sachen

Auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz besteht Versicherungsschutz für die zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) - nachfolgend versicherte Gebäude genannt - sowie für den innerhalb dieser versicherten Gebäude befindlichen kleingartenüblichen Inhalt zum Wiederaufbauwert (Gebäudeversicherung) bzw. zum Wiederbeschaffungswert (Inhaltsversicherung) - nachfolgend Neuwert genannt. Kleingartenüblich ist der Inhalt (Laubeneinrichtung, wie z.B. Möbel, Küchengeräte, Geschirr), der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht und für den kurzen Aufenthalt erforderlich ist sowie Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich bei den Gebäuden um behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Baulichkeiten handelt.

1.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Brand; b) Blitzschlag; c) Explosion oder d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1.3 Zusätzlich versicherte Sachen

In Erweiterung zu Punkt 1.1. dieses Merkblatts besteht ebenfalls Versicherungsschutz für Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden, sofern sie in Verbindung mit Laubenbränden zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigungsleistung ist hierbei auf 10 % der Inhaltsversicherungssumme, maximal jedoch auf 300 Euro begrenzt.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010, Stand 07.2024).

2.1 Versicherte Sachen

Auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz besteht Versicherungsschutz für den innerhalb der versicherten Gebäude befindlichen kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich bei den Gebäuden um behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Baulichkeiten handelt.

2.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Einbruchdiebstahl oder b) Vandalismus nach einem Einbruch abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

2.3 Zusätzlich versicherte Sachen

In Erweiterung zu Punkt 2.2 besteht Versicherungsschutz für die Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die durch das gewaltsame Eindringen in das versicherte Gebäude verursacht wurden. Die Entschädigungsleistung ist hierbei auf 700 Euro begrenzt. Gilt eine Höhrversicherung als vereinbart, erhöht sich die Entschädigungsleistung um 10 % der Höhrversicherungssumme

Beispiel:

Grundversicherung	2.000 Euro
Höhrversicherung	3.000 Euro
Gesamtversicherungssumme	5.000 Euro

Erhöhung des Höchstentschädigungsbetrags von 700 Euro um 300 Euro (10 % der Höhrversicherung) auf insgesamt 1.000 Euro.

3. GLASBRUCH

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2010, Stand 07.2024).

3.1 Versicherte Sachen

Auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz besteht Versicherungsschutz für die fertig eingesetzten oder montierten Glasscheiben der versicherten Gebäude und der Frühbeetkästen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich bei den Gebäuden um behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Baulichkeiten handelt.

Die Entschädigungsleistung ist hierbei auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

3.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherer entschädigt versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

4. STURM; HAGEL

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010, Stand 07.2024).

4.1 Versicherte Sachen

Auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz besteht Versicherungsschutz für die versicherten Gebäude (außer Pergolen) - sowie für den innerhalb dieser Gebäude befindlichen kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich bei den Gebäuden um behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Baulichkeiten handelt.

4.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf versicherte Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden; b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft; c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen.

Die Entschädigungsleistung für unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt bleibt, auch bei Vereinbarung einer Höhrversicherung, auf 2.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Eine etwaige Unterversicherung findet Berücksichtigung.

Die Entschädigungsleistung für die zulässigen und außen am versicherten Gebäude angebrachten und genehmigten Überdachungen und Vordächer ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

5.1 Versicherungsperiode, Dauer und Ende des Vertrags

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Voraussetzung hierfür ist, dass die Prämien rechtzeitig bezahlt wurden. Die Kündigung ist in Textform über den Verein an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten.

Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden müssen.

5.2 Prämie

Die Jahresprämie (Bruttojahresprämie und Gebühr) für die Grundversicherung beträgt 35 Euro. Es sind stets die vollen Jahresprämien zu entrichten, auch wenn die/der Versicherte während eines laufenden Versicherungsjahres dieser Gruppenversicherung beitrifft.

Scheidet das Mitglied aus dem Verein/Verband aus, erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung der nicht verbrauchten Jahresprämie.

5.3 Versicherungssumme

Sofern keine Höhr- oder Zusatzversicherung abgeschlossen wurde, beträgt die Versicherungssumme innerhalb der Inhaltsversicherung für Lauben für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturmversicherung 2.000 Euro. Für die Gebäudeversicherung für Lauben beträgt die Versicherungssumme für die Feuer-, Sturm- und Hagelversicherung 10.000 Euro. Für die Glasversicherung beträgt die Versicherungssumme 1.000 Euro.

6. HÖHRVERSICHERUNG

6.1 Vermeidung einer Unterversicherung

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung zur Unterversicherung zur Anwendung kommen und die Leistung entsprechend gekürzt werden.

Um dies zu vermeiden, ist die Versicherungssumme so zu erhöhen, dass der Neuwert der versicherten Sachen, der jeweiligen Versicherungssumme entspricht.

6.2 Erhöhung der Versicherungssumme

Die Jahresprämie (Bruttojahresprämie und Gebühr) je 500 Euro Höhrversicherung beträgt für die versicherten Gefahren Feuer, Sturm und Hagel innerhalb der **Gebäudeversicherung** für Lauben 1 Euro, wobei die maximale Höchstversicherungssumme einschließlich der Grundversicherung auf 40.000 Euro begrenzt ist.

Die Jahresprämie (Bruttojahresprämie und Gebühr) je 500 Euro Höhrversicherung beträgt für die versicherten Gefahren Feuer und Einbruchdiebstahl innerhalb der **Inhaltsversicherung** für Lauben 4 Euro, wobei die Höchstversicherungssumme auf 10.000 Euro begrenzt ist.

Unterversicherungsverzicht siehe Punkt 12.2.

7. ZUSATZVERSICHERUNG (gegen Mehrprämie)

In Erweiterung zu den unter Punkt 1 bis 4 genannten versicherten Sachen können gegen eine Mehrprämie auf dem Laubendach befestigte Solarmodule inkl. Befestigung gegen Feuer, Diebstahl-, Sturm- und Hagelschäden mitversichert werden.

Die Jahresprämie (Bruttojahresprämie und Gebühr) je 200 Euro Versicherungssumme beträgt 10 Euro.

In Verbindung mit der Zusatzversicherung für Solarmodule kann innerhalb des versicherten Gebäudes befindliches Zubehör der Solaranlage im Rahmen der Inhaltsversicherung mitversichert werden. Hierfür ist eine Erhöhung der Versicherungssumme um den Neuwert des Zubehörs der Solaranlage erforderlich.

In Erweiterung zu den unter Punkt 1 bis 4 genannten versicherten Sachen können gegen eine Mehrprämie Stromaggregate gegen Feuer, Diebstahl-, Sturm- und Hagelschäden mitversichert werden.

Die Jahresprämie je 500 EUR Versicherungssumme beträgt 7 Euro.

8. SONDEREINSCHLÜSSE (ohne Mehrprämie)

8.1 Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung zu Punkt 1 besteht Versicherungsschutz für Überspannungsschäden durch Blitz.

Die Entschädigungsleistung ist auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

8.2 Einfacher Diebstahl von auf dem Grundstück fest verankerten oder angeschlossenen versicherte Sachen.

In Erweiterung zu Punkt 2 besteht Versicherungsschutz für auf dem gepachteten Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen, sofern diese aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können (bspw. Leitern oder Schubkarren).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der glaubhafte Nachweis, dass diese fest verankert oder anderweitig angeschlossen waren.

Die Entschädigungsleistung ist auf 250 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

8.3 Beschädigung nach Einbruch

In Erweiterung zu Punkt 2 besteht Versicherungsschutz für Schäden an Einfriedungen/Zäunen und der Demontage von Gebäudeteilen, sofern diese in Verbindung mit einem Einbruch in das versicherte Gebäude stehen.

Die Entschädigungsleistung ist auf 200 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

8.4 Schutt-Beseitigung

In Erweiterung zu Punkt 1 und 4 werden notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten für den durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schutt der versicherten Gebäude zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen.

9. BEGRENZUNGEN / ERWEITERUNGEN DES KLEINGARTENÜBLICHEN INHALTS

Für die nachfolgend genannten Gegenstände besteht Versicherungsschutz bis zur nachfolgend genannten Entschädigungsgrenze.

Gegenstand	Entschädigungsgrenze
Garten- und Arbeitskleidung	250 Euro
Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt	30 Euro
Hochdruckreiniger	150 Euro
Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber	10 % der Inhaltsversicherungssumme, (max. 100 Euro je Einzelgerät und max. 300 Euro gesamt)
TV-Gerät inkl. DVB-T-Receiver	250 Euro
Audiogeräte	100 Euro

10. AUSSCHLÜSSE

Sofern der Versicherungsschutz in diesem Merkblatt nicht gesondert aufgeführt oder vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für

- Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall;
- Kameras, Ferngläser, optische Geräte und deren Zubehör; Brillen; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (unter Punkt 9 benannte Gegenstände sind jedoch versichert);
- Geräte und Maschinen, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (unter Punkt 9 benannte Gegenstände sind jedoch versichert); Schleifgeräte; Kreissägen;
- über den Rahmen des gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalts; Gartenzeugnisse und Pflanzen; Vögel- und Bienenvölker;
- Satellitenanlagen, Solaranlagen und Zubehör sowie Stromaggregate (sofern nicht gesondert mitversichert);
- in der Glasversicherung: Blei-, Messing- und Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik, Glaskeramik, Profilbaugläser und Scheiben und Platten aus Kunststoff
- Fahrräder und Mofas; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge;
- Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum); Sachen, die sich am Schadentag nur vorübergehend (kürzer als drei Monate) in der Laube befinden haben (diese Schadenfälle sind dem Hausrat-Versicherer der privaten Wohnung im Rahmen der sog. Außenversicherung zum Ersatz zu melden);
- Spielsachen und Spielgeräte; Musikinstrumente;
- alkoholische Getränke; (Wasser-) Pfeifen und Zubehör; Tabakwaren; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Grafiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten;
- Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Grafiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten;
- Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen

11. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

11.1 Regulierung und Reparatur

Ohne Vorlage der Originalrechnung werden im Schadenfall Schätzbeträge (zum Zeitwert) erstattet. Die Nachregulierung zum Neuwert erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnung.

Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden Abzüge bei der Entschädigungsleistung vorgenommen.

Reparaturen können auch in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (15 Euro pro Stunde).

Es erfolgt grundsätzlich keine Regulierung nach Kostenvoranschlag.

11.2 Totalschaden in der Gebäudeversicherung

Bei einem Totalschaden werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch das versicherte Schadenereignis entstandenen Schuttes nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - nachzuweisen. Falls der Nachweis des Wiederaufbaus unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels.

11.3 Totalschaden in der Inhaltsversicherung

Bei einem Totalschaden werden zunächst 50 % der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Originalrechnungen nachzuweisen. Falls der Nachweis der Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 %.

11.4 Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch gemäß Punkt 11.2 und 11.3 verjährt.

12. SONSTIGE ERLÄUTERUNGEN ZU IHREM VERSICHERUNGSSCHUTZ / VERSICHERUNGSVERTRAG

12.1 Neuwertversicherung

Die versicherten Sachen sind zum Neuwert versichert.

12.2 Unterversicherungsverzicht

Innerhalb der Inhaltsversicherung nimmt der Versicherer bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 4.000 Euro beträgt.

13. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES

Das Schadenbild ist so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich (z. B. durch Notreparaturen), ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Ferner sind Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sofort dem Verband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Das Formular zur Schadenanzeige ist bei den Vereinen bzw. Verbänden erhältlich und ist von der/dem Versicherten vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Für die Schadenbearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig, welche der Schadenanzeige als Anlage beizufügen sind. Sollte die Schadenanzeige nur unvollständig ausgefüllt oder unleserlich sein oder fehlt es an der eigenhändigen Unterschrift der Schadenanzeige, so wird der Schadenfall nicht bearbeitet. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (zu denen bei Feuer, Explosion und Einbruchdiebstahl auch die Anzeigebestätigung der Polizei gehört) ist unverzüglich über den Verein an die Stadtgruppe bzw. den Kreis-, Stadtverband einzureichen.

Es betreut Sie im Schadensfall:**Assekuradeur:**

LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH
Mittelstr. 12-14 Haus B
50672 Köln
Telefon: 0221 / 2924 555 0

Vermittlerregisternummer:

D-9G7F-NSXX2-67